

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb
„Technische Betriebe Wilhelmshaven (TBW)“**

Artikel I „Änderungen“

§6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus zwei Personen, so wird der Eigenbetrieb durch beide Betriebsleiter/innen gemeinschaftlich vertreten bzw. im Falle der Abwesenheit durch einen/eine Betriebsleiter/in und einen/ Vertreter/in im Sinne von Abs. 2.
Die Betriebsleitung zeichnet bei Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans auch dann, wenn die Wertgrenzen gemäß § 3 Absatz (2) Nr. 1 der Eigenbetriebssatzung überschritten sind, sofern die zuständigen Organe, die für die Beschlussfassung oberhalb der Wertgrenzen zuständig sind, entsprechende Beschlüsse gefasst haben.
Im Übrigen vertritt der/die Oberbürgermeister/in den Eigenbetrieb.

Artikel II „Inkrafttreten“

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Feist
Oberbürgermeister